

praktischen Zwecke dienen, wie Koch- und Kursbücher, seien so betont es, anerkannte Schriftwerke. Damit verliert aber das von ihm vertretete Kennzeichen jede Bedeutung.

Ist vielmehr Werkformung von etwas, was vorher nicht da war, so ist damit über die Form, in der der Gedanke des Schöpfers hinausgetreten sein muß, nichts gesagt. Die Form kann auf längst befolgten Kunstregeln beruhen, und es kann der Wert des Schriftstücks gerade darin bestehen, daß alltägliche Gedanken in diese Form gekleidet, ja gepreßt sind. War jedoch die Form bereits zur »Schablone« geworden, so kann dieser Formgebung als einer »bloß mechanischen, mehr oder weniger bewußt nachahmenden« Tätigkeit der Wert der schöpferischen Tätigkeit abgesprochen werden (vgl. RGE. 82, S. 123). Oder aber es kann die Form weit ab von jeder Überlieferung liegen und gerade durch ihre Eigenart die schöpferische Tätigkeit, der das Schriftstück seine Entstehung verdankt, verraten, gerade dadurch das Erzeugnis zum »Werk« stempeln. Unverkennbar ist gerade leztlich die Werfschätzung der individuellen Leistung auf diesem Gebiete der Formgebung besonders gestiegen, und es ist deshalb zum mindesten fraglich, ob man heute noch, wie es das Leipziger Urteil tut, den Brief Wagners an Oberbed I 624 der Sammlung oder, wie die Sachverständigenkammer es ausspricht, gewissen Briefen Beethovens (vgl. Kalischer, Neuer Beethovenbrief, 1902, S. 85, Gutachten S. 24) die Eigenschaft als Schriftwerk absprechen darf.

Ebenso wenig wie aus der Form läßt sich der Wert des Schriftstücks eindeutig bestimmen aus dem Maß der geistigen Arbeit, das der Erzeuger zu seiner Erschaffung aufwenden mußte. Sichtlich geht aber, dies kann festgehalten werden, durch die neuere Lehre das Bestreben, das Maß geistiger Arbeit, deren Ausprägung das Schriftstück zum Werk macht, nicht allzu hoch zu bemessen. Es kann nicht bezweifelt werden, so sagt das Reichsgericht, daß die zu verlangende selbständige Geistesarbeit nur einen äußerst geringen Grad zu erreichen braucht, sich auch auf untergeordneten Gebieten des Schrifttums zeigen kann (Vd. 82, S. 123). Daher können auch Kochrezepte Urheberrechtsschutz genießen, »mögen sie auch einer besonders guten Form ermangeln, und mögen sie sehr weit davon entfernt sein, in künstlerischer Hinsicht einen literarischen Genuß hervorzurufen zu können«. Die zweckentsprechende sachliche Darstellung der Kochvorschrift, insbesondere die sachgemäße Einteilung und Anordnung erfordern einen gewissen Aufwand geistiger Tätigkeit. Diese Geistesarbeit werde sich als das Ergebnis persönlicher, wenn auch nur in kleiner betätigter Schaffenskraft in der ganzen Gestaltung des Rezepts ausdrücken; das genüge.

Um so weniger ist erforderlich, daß die dargestellten Gedanken neu seien. Nach § 18 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes genießen Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenen Inhalts, die in Zeitungen erscheinen, Urheberrechtsschutz. Damit ist der Begriff Schriftwerk des § 1 nicht etwa ausgedehnt, sondern es ist nur eine Ausnahme vom § 18, Abs. 1 ausdrücklich hervorgehoben, wonach der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen grundsätzlich allgemein sonst mit einer Einschränkung zulässig ist (vgl. Allfeld, Anm. 1 c, Abs. 2, Anm. 8, Abs. 2). Daß aber derartige Artikel stets neue Gedanken enthalten, wird niemand behaupten. Bereits die bloße Wiedergabe dieser Gedanken durch eine »Ausarbeitung« die darin unvermeidlich liegende subjektive Stellungnahme des Verfassers, die sich im Auswählen, Weglassen, Anordnen betätigt, verleiht dem Schriftstück den Wert, der es zum Werk stempelt. Mithin wird ein Schriftstück zum Schriftwerk dann, wenn es enthält: die ersichtlich zweckbewußte oder auch nur zweckentsprechende Ausprägung eines (z. B.) durch Überlegung erkannten geistigen Inhalts, und zwar insbesondere dann, wenn es erkennen läßt, daß sich der Verfasser bemühte, kein Wort mehr, weniger oder anders zu sagen, als es geschehen ist, obgleich ihm zahlreiche andere Ausdrucksmöglichkeiten zu Gebote standen.

Aus dieser allgemeinen Stellungnahme, zu der die Fülle und Bedeutung der von den Parteien dargebotenen rechtlichen Gesichtspunkte nötigte, ergibt sich für die einzelnen Briefe folgendes:

Am weitesten enifernen sich von den gewöhnlichen Briefen des alltäglichen Lebens die drei Schreiben des Beklagten an den Fürsten Bismard vom 21. Dezember 1887, S. 7, vom 14. Januar 1888, S. 22, und vom 10. Mai 1888, S. 136 des Werkes. Im ersten legt der Verfasser auf fast fünf Druckseiten, also schon äußerlich in ungewöhnlichem Umfange, seine Stellung zur Berliner Stadmission dar, damit Fürst Bismard über den »wirklichen Sachverhalt« klar unterrichtet, weiteren Mißverständnissen und Mißdeutungen vorgebeugt werde. Er schildert, wie bereits das Oberlandesgericht auseinandergesetzt hat, die beabsichtigte Ausdehnung der Berliner Stadmission, legt die Aufgaben und Ziele der Bewegung näher dar, sucht diese als unpolitisch zu kennzeichnen und meint, daß er daher trotz seiner Stellung unbedenklich daran teilnehmen könne.

Im zweiten Schreiben dankt er Fürst Bismard für die eingehende Entwicklung der Gesichtspunkte, aus welchem Bismard ihm von der Unterstützung der Stadmission abrat zu sollen geglaubt habe. Er vermag sich aber nicht zu überzeugen, daß in der Förderung, die er der Stadmission zugewandt habe, eine Art Parteinarbeit liege. Diesen Gedanken führt er näher aus und erörtert, wie man am besten seiner Teilnahme die politische Bedeutung nehmen könne und werde.

Der dritte Brief vom 10. Mai 1888 beginnt mit einer persönlichen Verteidigung. Anlaß dazu hatte eine Kritik gegeben, die Fürst Bismard an gewisse Randbemerkungen des Kronprinzen zu einem Wiener Bericht geknüpft hatte. Fürst Bismard hatte darin eine Aufforderung des Kronprinzen zu sehen geglaubt, daß die bisherige Politik zu ändern sei. Der Kronprinz versichert zunächst, daß das nicht seiner Absicht entspreche, legt seine wirklichen Zwecke dar und erklärt, daß er sich »bei der Wichtigkeit der angeregten Fragen genötigt sehe, auf dieselben näher einzugehen«. Es folgt nunmehr auf fast vier Druckseiten eine ganz scharf disponierte, peinlich sorgfältig stilisierte Abhandlung über die militärische Lage in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, über die Aufgaben, die der Politik daraus erwachsen, und eine Verteidigung der vom Generalstab daraus gezogenen Schlüsse.

Danach sind diese drei Briefe persönlich politische Bekenntnisschriften. Säge man von den persönlichen Anreden, Bemerkungen und Zusätzen ab, so bliebe noch immer eine große Menge sachlichen Inhalts übrig. Dieser könnte zum großen, ja größten Teil fast wörtlich als politische Arbeit eines beliebigen Verfassers veröffentlicht werden. Bei dem letzten Schreiben gewinnt man sogar den Eindruck, als habe der Kronprinz Wilhelm eine besonders verfaßte Abhandlung dem Briefe nur angehängt. Die Auseinandersetzungen besitzen also insoweit unbedenklich schriftstellerischen Wert. Sie waren nun allerdings nicht dazu bestimmt, eine Auffassung der Öffentlichkeit zu unterbreiten, trugen auch als Briefe den Charakter des Vergänglichsten noch mehr an sich, als derartige Aufsätze sonst wohl. Wenn aber auch diese Briefform zum mindesten den beiden ersten Schriftstücken nicht nur äußerlich anhaftet, sondern der ganzen Ausarbeitung ihr charakteristisches Gepräge gibt, so verlieren sie damit ihre Eigenschaft als Erzeugnis schaffender Geistestätigkeit in keiner Weise. Gleichgültig ist dabei endlich, wie oben hervorgehoben, daß die darin ausgesprochenen Gedanken nicht neu waren, sondern, wie die Klägerin behauptet hat, zur Zeit der Abfassung der Briefe in Zeitungen, Aufsätzen, Gesprächen viel erörtert wurden, gewissermaßen in der Luft lagen. Selbst wenn dies so wäre, so nimmt doch der Verfasser zu diesen Gedanken in seinen Briefen in selbständig erarbeiteter Auffassung Stellung. Man kann diesen Briefen daher mit noch weniger Recht die Eigenschaft eines Schriftwerkes absprechen, als z. B. dem Briefe Beethovens an den Wiener Magistrat vom 1. Februar 1818 (oder 1819) (vgl. dazu Kalischer, Beethovens Briefe Bd. 4, S. 5), in welchem »Beethoven in längeren Ausführungen seine pädagogischen Theorien in eigenartiger Form entwickelt«, trotz dessen sonstigen im wesentlichen geschäftlichen Inhalts. Diesen Brief erkennt die Preußische Sachverständigenkammer unbedenklich als Schriftwerk an (vgl. Daude, Gutachten S. 25).

Nicht viel anders steht es mit dem Schreiben des Prinzen Wilhelm vom 29. November 1887, S. 12 des Werkes. Prinz